

Änderungen der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des gehobenen Bankdienstes (LAPO-gehD), des Bankbetriebsdienstes (BaBeD) und des Geldbearbeitungsdienstes (GeldbD)

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat am 5. März 1998 aufgrund von § 2 Abs. 5 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkIV) eine Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen Bankdienstes, des Bankbetriebsdienstes und des Geldbearbeitungsdienstes bei der Deutschen Bundesbank beschlossen.

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen haben in der ab 7. Juli 1998 geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

Text siehe Anlagen 1 bis 3

DEUTSCHE BUNDESBANK

Haferkamp Haußmann

Anlagen

Fernsprecher	Termin	Vordr.	Vorgang
(0 69) 95 66 - 81 00 oder 95 66 - 1	01. 07. 1998	2040	Mitt. 2009/81 (BAnz. 147 v. 12.08.81)
		2050	2004/83 (BAnz. 85 v. 05.05.83)
		2060	2005/83 (BAnz. 85 v. 05.05.83)
			2012/85 (BAnz. 188 v. 08.10.85)
			2007/90 (BAnz. 119 v. 30.06.90)
			2016/91 (BAnz. 219 v. 27.11.91)
			2004/93 (BAnz. 57 v. 24.03.93)
		2007/93 (BAnz. 116 v. 26.06.93)	
		2002/96 (BAnz. 50 v. 12.03.96)	

**Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes
bei der Deutschen Bundesbank (LAPO-gehD)**

Abschnitt 5

Erleichterungen für Schwerbehinderte

§ 38

Art der Erleichterungen; Zuständigkeit für die Entscheidung

- (1) Schwerbehinderten sind bei Eignungsfeststellungen, bei der Erbringung von Leistungsnachweisen und in Prüfungsverfahren die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Näheres ist in den Richtlinien über die Fürsorge für die Schwerbehinderten bei der Deutschen Bundesbank (Prüfungserleichterungen und -beurteilung bei Schwerbehinderten) geregelt.
- (2) Über Erleichterungen entscheidet bei Zwischenprüfungen die Fachhochschule, bei schriftlichen Laufbahn- und Aufstiegsprüfungen der Vorsitzende des Prüfungsamtes, jeweils im Benehmen mit dem zuständigen Organ, bei mündlichen Prüfungen der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Abschnitt 6

Inkrafttreten

§ 39

Inkrafttreten

Diese Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 7. Juli 1998 in Kraft.

**Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Bankbetriebsdienstes
(mittleren Dienstes)
bei der Deutschen Bundesbank (LAPO-BaBeD)**

Abschnitt 5

Erleichterungen für Schwerbehinderte

§ 36

Art der Erleichterungen; Zuständigkeit für die Entscheidung

- (1) Schwerbehinderten sind bei Eignungsfeststellungen, bei der Erbringung von Leistungsnachweisen und in Prüfungsverfahren die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Näheres ist in den Richtlinien über die Fürsorge für die Schwerbehinderten bei der Deutschen Bundesbank (Prüfungserleichterungen und -beurteilung bei Schwerbehinderten) geregelt.
- (2) Über Erleichterungen bei schriftlichen Prüfungen entscheidet das Direktorium im Benehmen mit dem zuständigen Organ, bei mündlichen Prüfungen der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Abschnitt 6

Inkrafttreten

§ 37

Inkrafttreten

Diese Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 7. Juli 1998 in Kraft.

**Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Geldbearbeitungsdienstes
(mittleren Dienstes)
bei der Deutschen Bundesbank (LAPO-GeldbD)**

Abschnitt 4

Erleichterungen für Schwerbehinderte

§ 34

Art der Erleichterungen; Zuständigkeit für die Entscheidung

- (1) Schwerbehinderten sind bei Eignungsfeststellungen, bei der Erbringung von Leistungsnachweisen und in Prüfungsverfahren die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Näheres ist in den Richtlinien über die Fürsorge für die Schwerbehinderten bei der Deutschen Bundesbank (Prüfungserleichterungen und -beurteilung bei Schwerbehinderten) geregelt.
- (2) Über Erleichterungen bei schriftlichen Prüfungen entscheidet das Direktorium im Benehmen mit dem zuständigen Organ, bei mündlichen Prüfungen der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Abschnitt 5

Inkrafttreten

§ 35

Inkrafttreten

Diese Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 7. Juli 1998 in Kraft.